

*Allein  
hätte  
keine  
durchgehalten*

Urteil  
im  
Heinze-Prozeß



Sie haben gesiegt, die 29 Frauen, die im Gelsenkirchener Fotolaborbetrieb Heinze für erbärmlichen Lohn dafür sorgen, daß die Ruhrgebietler ihre Urlaubsfotos fix entwickelt bekommen und daß ihr Arbeitgeber im Gegensatz zu ihnen daran nicht schlecht verdient. Das Bundesarbeitsgericht entschied am 9. September um 17.15 Uhr: Den Frauen steht die gleiche übertarifliche Zulage zu, die ihre männlichen Kollegen auch bekommen. Und das Gericht stellte auch fest, daß „der Arbeitsmarkt“, mit dem die Firma die Ungleichbehandlung unter anderem auch begründet hatte, für berufstätige Frauen in dieser Republik verfassungswidrig ist.

Auch dieses Urteil ändert nichts daran, daß Frauen in der Bundesrepublik 30 % weniger verdienen als Männer.

Das alles schmälert den Erfolg nicht. Gisela Kessler: „Zwei Dinge sind wichtig. Dieses Urteil beweist, daß sowas geht für Frauen: Zu klagen, durchzuhalten, Recht zu bekommen. Wichtiger als das Urteil selbst aber ist die öffentliche und politische Diskussion, ist die ganz unglaubliche Solidarität, die entstanden ist. Die hat mitgeholfen, daß Lohndiskriminierung endlich wieder ein Thema ist, das auf der politischen Tagesordnung steht.“

Der fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte über eine besonders heimtückische, weil versteckte Form der Lohndiskriminierung zu entscheiden. Seit – zumindest juristisch – klar ist, daß Männern und Frauen bei gleicher Arbeit der gleiche Tariflohn zusteht, findet Lohndiskriminierung größtenteils im übertariflichen Bereich statt. Auch bei Heinze war es ein Problem, diese Diskriminierung überhaupt eindeutig festzustellen. Denn sowohl in der Männer- als auch in der Frauengruppe werden jeweils pfennigweise unterschiedliche Zulagen gezahlt. Nur: Bei den Männern ergibt sich eine Durchschnittszulage von DM 1,58, bei den Frauen, von denen 16 nur Tariflohn bekommen, liegt der Zulagen-Durchschnitt bei 0,19 Pfennigen. Sachliche Begründungen für die Unterschiede bei diesen „Nasenprämien“ gibt es nicht.

Der Arbeitgeber berief sich auf „Vertragsfreiheit“ und behauptete kühn, die Prämien seien eben bei der Einstellung ausgehandelt worden. Eine Behauptung, die DGB-Rechtssekretär Clemens Franzen schon in der zweiten Instanz als „lebensfremd“ kennzeichnete. Franzen: „Arbeiterinnen haben keine Chance in diesem Lande, Löhne auszuhandeln. Sie akzeptieren entweder, was ihnen der Arbeitgeber bietet, oder sie bekommen die Stelle nicht und sind arbeitslos. Es ist zynisch, da von Freiheit zu reden.“

Die Frau im fünfköpfigen Richtergremium – drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter – Richterin Michels-Holl, trug zu Beginn der Verhandlung bemerkenswert sachlich, präzise und klar noch einmal den Sachverhalt vor. Dr. Jürgen Glückert, Anwalt der Laborhelferinnen, brachte die Sache auf den Punkt: All die nacheinander vorgebrachten „sachlichen Gründe“, mit denen der Arbeitgeber die Unterschiede erklärte, könnten den Tatbestand der Lohndiskriminierung nicht ausräumen.

Die Arbeitgeberseite hatte, nicht ungeschickt auf Öffentlichkeitswirksamkeit schiehend, eine Anwältin mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt: Dr. Ursula Schlochenauer, die rundweg erklärte, hier gehe es überhaupt nicht

um Lohndiskriminierung, das hätten „politisch interessierte Kräfte“ lediglich hochgespielt.

Über diese Frau ist viel geredet worden auf den Fluren des Gerichtsgebäudes in der langen Pause zwischen Verhandlung und Urteilsspruch.

Da stand sie dann: dekolletiert, geschminkt. Sie rauchte demonstrativ eine Zigarre und entschied zu den beiden Herren vom Arbeitgeberverband: „Jetzt gehen wir erstmal Sekt trinken.“

Daneben standen die Heinze-Frauen, ihre Freundinnen und Kolleginnen. Auch „fremde“ Frauen, die nur hergekommen waren, um ihnen den Rücken zu stärken. Arbeiterinnen mit müden Gesichtern – viele waren nach der Nachtschicht gleich in den Bus nach Kassel gestiegen. Frauen, die es erstmal „dreckig“ fanden, daß ausgerechnet eine Frau sich bereiterklärt, dafür zu sorgen, daß ihr Anspruch auf Gleichberechtigung möglichst abgewürgt wird.

Viele empfanden diese Anwältin als „Schlag ins Gesicht jeder Frau“. „Die macht auf Weibchen“, war das einhellige Urteil. Doch – einige gaben zu bedenken, daß so was anerzogen ist. Daß eine Anwältin auch nur ihren Job macht. Daß man sich anmalen und anziehen könne, wie man wolle. Oder doch nicht? Warum eigentlich diese Rücksichtnahme, nur weil es eine Frau ist? Mir ging es nicht allein so: Viele von uns erinnerten sich an die alte, gerade in Gewerkschaften vieldiskutierte Frage, ob uns Gabriele Henkel wirklich näher steht als der männliche Kollege im Betrieb. Die Richter waren um äußerste Sachlichkeit bemüht, waren freundlich. Baten um Verständnis und Ruhe im Raum. Ein Raum, der architektonisch einschüchtert, es den Zuschauern schwer macht, überhaupt akustisch mitzubekommen, worum es geht. Die Hälfte des enorm hohen Raums wird eingenommen von den Richtern in ihren roten, den Anwälten in ihren schwarzen Roben. Die Klägerinnen sitzen in den ersten Reihen der anderen Saal-Hälfte, die selbst das per Eintrittskarte privilegierte 100-Personen-Publikum zum Zusammenrücken zwingt. Immerhin, Heike Zywitz, eine der Klägerinnen, darf unbehelligt ihren eineinhalbjährigen Sohn Daniel, der auch mal kräht, wenn er Hunger hat, mit hineinnehmen in den Gerichtssaal: „Ich hatte keinen, der auf ihn hätte aufpassen können. Und ich wollte schon dabeisein, wenn über mich entschieden wird.“

Andere waren nicht dabei. Drei Jahre lang durchhalten ist schwer. Einige konnten nicht weg wegen der Kinder. Andere, die in Frühschicht arbeiten, hatten nicht freibekommen: Bei Heinze ist Hochsaison jetzt nach Schulferienende. Der Profit geht vor. Die Anwältin, stell-

alle Fotos: Theodor Störbrock

**S**s gab Jubel nach dem Urteil, Umarmungen, Freudentränen. Davor lagen drei Jahre Kampf. Erfolg in erster, Niederlage in zweiter Instanz und völlige Ungewißheit, wie die höchsten bundesdeutschen Arbeitsrichter entscheiden würden. Drei Jahre gewerkschaftliche Aktion: Unterschriftensammeln, Mobilisieren, Öffentlichkeit herstellen. Man sah es den „Heinze-Frauen“, man sah es der Frauensekretärin der IG-Druck und Papier, Gisela Kessler, nach dem Urteil an: Das alles hat ungeheuer viel Kraft gekostet.

Trotzdem ist es ein Sieg mit „Wenn und Aber“. Der Arbeitgeber hat den Betrieb längst so umorganisiert, daß neue, andere, nicht so eindeutig greifbare Formen entstanden sind, bei denen Frauen im Vergleich zu den Männern den kürzeren ziehen.

te der Richter fest, als sie ihre Arbeitsüberlastung ins Feld führte, habe eine Terminverschiebung beantragt: Es gäbe organisatorische Probleme im Betrieb, wenn die Klägerinnen mitten in der Hochsaison nach Kassel führen.

Daß die Frauen nicht einfach die Brocken geschmissen haben, als es darum ging, bei der Verhandlung ihrer Sache dabeizusein, hängt auch mit dem miserablen Lohn zusammen: Wer für 7,25 Mark pro Stunde arbeitet, der muß arbeiten. Der kann sich nicht erlauben, auf „ein paar Mark Lohn“ zu verzichten.

Die Heinze-Frauen sind auch ein Symbol dafür, wie Frauen in dieser Gesellschaft als „Lohndrücker“ eingesetzt werden, wie Gisela Kessler in der großen Solidaritätsveranstaltung der IG-Druck am Sonntag vor dem Urteil feststellte: „Wir Frauen haben es satt, als Lohndrücker und damit als Werkzeuge der Arbeitgeber eingesetzt zu werden.“

Das Drum und Dran eines Bundesarbeitsgerichtsprozesses ist geeignet, einzuschüchtern. Daß das hier nicht eintrat, hat viele Gründe. Zusammenfassen lassen sie sich unter dem Begriff Solidarität, der im Zusammenhang mit diesem Prozeß schließlich wichtiger wurde als das Urteil.

Die teilweise sicher gutgemeinten Aufforderungen vieler Politiker an Frauen, „doch mal Mut zu einer Klage“ zu haben, sind erschreckend wirklichkeitsfremd. „Wenn ich mir vorstelle, ich hätte hier ganz allein gesessen im Zuschauerraum, und da vorne das Gericht – grauenhaft. Ich hätte unglaublich Angst gehabt.“ Gerda Florian und ihre Kolleginnen sind sicher: Keine von ihnen allein hätte überhaupt durchgehalten bis zur letzten Instanz.

Das Gericht legte Wert auf die Feststellung, hier sei „kein Grundsatzurteil“ gesprochen worden. Alle Aspekte dieses Falls seien bereits früher höchstinstanzlich behandelt worden. Praktisch heißt das: Foto-Heinze, aber auch unzählige andere Firmen, verstoßen seit Jahren fortgesetzt auch gegen höchstrichterliche Urteile.

Die wichtigsten Punkte in diesem Urteil:

- 0 Artikel 3, Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes gebieten das Prinzip der Lohnleichheit. Das gilt auch für einzelvertragliche übertarifliche Regelungen.
- 0 Das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz steht über der „Ver-

tragsfreiheit“, auf die sich Arbeitgeber bei Zulagen stets berufen.

- 0 Die Begründung des Arbeitgebers, die Extrazulage bekämen die Männer für die Erschwernisse der Nachtarbeit, wurde nicht anerkannt. Denn: die Männer bekamen die Zulage auch für die Tagschicht. Frauen, deren Arbeitszeit bis in die Nacht reichte, bekamen sie nicht. Und die Tatsache, daß der Arbeitgeber für fünf Frauen im Angestelltenverhältnis, die bis 3.15 Uhr nachts arbeiten, jetzt den Anspruch anerkannte, kann rückwirkend aus der „freivereinbarten, jederzeit anrechenbaren übertariflichen Zulage“ keine Nachtarbeitszulage machen.

- 0 Das Gericht geht davon aus, daß eine früher einmal vom Arbeitgeber angeführte Begründung für die Unterschiede zwischen Frauen- und Männerzulagen entscheidend ist: Daß nämlich Männer auf dem Arbeitsmarkt nicht so billig wie Frauen zu bekommen sind. Diese auch vom Gericht nicht bestrittene Realität darf aber, so das Gericht, nicht dazu führen, daß Frauen dann tatsächlich weniger bekommen als die Männer mit dem höheren

